

**Zeitschrift:** Thurgauer Beiträge zur Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Thurgau  
**Band:** 151 (2014)

**Artikel:** Aufstieg und Untergang der Thurgauischen Hypothekenbank (1851-1914)  
**Autor:** Loepfe, Willi  
**Kapitel:** 2: Die Hypothekenbank in den Turbulenzen der Verfassungsrevision und die Gründung der Kantonalbank (1848-1871)  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-585412>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 2 Die Hypothekenbank in den Turbulenzen der Verfassungsrevision und die Gründung der Kantonalbank (1868–1871)

### 2.1 Ein frischer politischer Wind

Die endlosen Streitereien um die Eisenbahnlinie Rorschach–Konstanz schwächten letztlich vor allem die langjährige Machtstellung Eduard Häberlins im Thurgau. Seine Gegner Oberst Labhardt und der Frauenfelder Anwalt Fridolin Anderwert, der seit 1863 im Nationalrat sass, bekamen Aufwind. Dies drückte sich nicht zuletzt im «Seitenwechsel» der «Thurgauer Zeitung» aus, der um 1864/65 erfolgte. Das führende Blatt des Kantons gab nun mehr und mehr den Stimmen von Häberlins Gegnern Raum. Nicht alle Hintergründe in dieser Hinsicht scheinen freilich geklärt.<sup>196</sup> Tatsache ist, dass sich das politische Klima mit dem Aufkommen der «Demokratischen Bewegung», in der Labhardt, Anderwert und der Arzt Adolf Deucher eine hervorragende Rolle spielten, wesentlich veränderte. Es ging der Opposition gegen das «System Häberlin» vor allem darum, die Volksrechte zu stärken. Inwieweit sie sich dabei von ähnlichen Bestrebungen im Kanton Zürich gegen den allgewaltigen «Princeps» Alfred Escher beeinflussen liessen, darf im Rahmen dieser Studie offen bleiben. Dass persönliche Rivalitäten bei diesem Umbruch auch im Thurgau eine wesentliche Rolle spielten, ist kaum zu bezweifeln. Zu wenig berücksichtigt scheinen in der bisherigen historischen Forschung zu diesem Thema hingegen die sozialökonomischen Veränderungen.

Zu den Kernanliegen der Opposition gehörte eine Verfassungsrevision. Die entsprechenden Vorgänge sind in der historischen Literatur ziemlich eingehend beschrieben worden.<sup>197</sup> Fassen wir uns deshalb kurz: Fridolin Anderwert skizzierte im Februar 1868 das Revisionsprogramm an einer Versammlung in Frauenfeld. In seinem Einleitungsreferat behauptete er, das öffentliche Leben sei seit der letzten Verfassungsrevision von 1849 «vielfach abgestorben». Es sei «traurig genug, wenn alles Interesse an den öffentlichen Zuständen von den materiellen Fragen beherrscht, wenn alles nur nach dem Massstabe grösserer oder geringerer Steuern ge-

messen wird». Anderwert sah offensichtlich im «Repräsentativsystem» den Hauptgrund für die «politische Erschlaffung» im Kanton. Zu den «Schattenseiten» gehöre aber auch, «dass sich in einzelnen Personen, in Zürich wie im Thurgau, zu viel Gewalt konzentriert, dass die Geldmächte alle politischen Verhältnisse beherrschen». Mit den Geldmächten waren in diesem Zusammenhang wohl weniger die Banken, sondern vor allem die «Eisenbahnbarone» der Nordostbahn gemeint. Anderwert vermied freilich jede Namensnennung, doch jeder Zuhörer verstand die Anspielung nur allzu klar. Die konkreten Revisionsforderungen hatte er in neunzehn Punkte gegliedert, mit einem Schwergewicht auf Initiative und Referendum sowie der künftigen Vermeidung von Ämterkumulationen. Zu den modernen sozialen Forderungen zählten unter anderem ein Fabrikgesetz und eine «Gesindeordnung». Im Zusammenhang dieser Untersuchung bedeutsam ist Punkt 18 des Programms, der sich ebenfalls in der Gruppe «Soziales» eingegliedert fand. Anderwert wollte alle Kapitalien des Staates, die in Aktien angelegt waren (d. h. hauptsächlich bei der Nordostbahn und der Hypothekenbank), so bald als möglich flüssig machen. Für die Verwendung des Erlöses sah er zwei Varianten vor: entweder Zuwendung an die Hypothekenbank, unter der Bedingung, dass diese die von Landwirtschaft und Gewerbe benötigten Kapitalien «zu möglichst billigem Zinsfuss und mit Beseitigung von Provisionen zu beschaffen habe» (mit entsprechender Umgestaltung der Statuten), oder dann, «wenn eine solche Verständigung mit der Bank nicht erzielbar wäre», diese Kapitalien zur Gründung einer Kantonalbank zu verwenden. Für diese sah er auch gleich das ausschliessliche Recht zur Notenemission vor.<sup>198</sup>

196 Vgl. Mebold, Häberlin, S. 274 ff. und S. 445.

197 Siehe: Burkhart, Verfassung; Schoop, Thurgau, Bd. 1, S. 186 ff.; Mebold, Häberlin, S. 293 ff.

198 Zitiert nach: TZ, 29.2./1.3.1868.

Dieses Programm war zweifellos attraktiv für breitere Bevölkerungsschichten. Punkt 18 betreffend die Verflüssigung des staatlichen Aktienbesitzes und die Bankfrage kann man als ziemlich raffinierten Vorschlag werten, der eine Einigung mit der Hypothekenbank grundsätzlich nicht ausschloss, vieles dabei freilich im Unklaren liess und letztlich doch die alte Idee einer Volksbank beziehungsweise Staatsbank wieder aufnahm. Man kann der Frage kaum ausweichen, ob Anderwert und seine Gesinnungsgenossen wirklich an einer Einigung mit der Hypothekenbank interessiert waren. Falls nein, dann hätte es sich vielmehr um ein geschicktes taktisches Manöver zur Beruhigung der Gemüter in dieser frühen Revisionsphase gehandelt. Denn eine gewisse Leidenschaftlichkeit konnte man dieser Revisionsbewegung nicht absprechen, die auch vor persönlichen Verunglimpfungen nicht halt machte.

Werfen wir einen kurzen Blick auf den Verlauf der Ereignisse im Thurgau: Im April 1868 entschied sich das Volk mit sehr grossem Mehr für eine Revision der Verfassung und die Bestellung eines Verfassungsrats (das Zürcher Volk hatte diese Schritte für den Kanton Zürich bereits im Januar 1868 beschlossen). Die Wahlen zum Verfassungsrat im Mai 1868 brachten indes keineswegs einen revolutionären Umschwung. Von den 110 Mitgliedern gehörte etwa die Hälfte zum bisherigen Grossen Rat. Man fand auf der Liste der Erkoronen ausserordentlich viele Gemeindevorstände, Ortsvorsteher, Notare und Beamte.<sup>199</sup> In der fünfköpfigen Redaktionskommission sassen die drei juristischen Hauptfiguren: Labhardt, Anderwert und Obergerichtspräsident Messmer. Fridolin Anderwert fungierte als Präsident des Verfassungsrats. Er konnte sein Programm – natürlich nicht ohne Unterstützung von Labhardt – in weiten Bereichen erfolgreich durchsetzen. Die künftige Volkswahl von Regierungs- und Ständeräten versprach eine rasche personelle Erneuerung. Die Volksabstimmung vom 28. Februar 1869 war ein Triumph der Revisions-

freunde. Nur der Bezirk Tobel und wenige Kreise in anderen Bezirken lehnten ab. Die Grossratswahlen vom März 1869 bestätigten den Trend. Eduard Häberlin war zwar persönlich wiedergewählt worden, die Schar seiner Anhänger jedoch arg zusammengeschrumpft. Als das Volk zum ersten Mal die zwei Ständeräte erkor, verlor Häberlin sein diesbezügliches Mandat. Er war ein geschlagener Mann und fiel auch bei den Nationalratswahlen im Herbst 1869 gegen Deucher am Schluss aus dem Rennen. Im nunmehr nur noch fünfköpfigen Regierungsrat hielten im April 1869 die Sieger Labhardt und Anderwert Einzug. In die neue Ära retten konnte sich im Regierungsrat nur Sulzberger. Die Regierung gewann unter der neuen Verfassung an Bedeutung (vor allem durch die Abschaffung der sogenannten «Mittelbehörden»). Diese Veränderungen mussten sich auch in der Bankfrage auswirken. Ein Artikel der neuen Verfassung verpflichtete den Staat nämlich zur Gründung einer Kantonalbank. Im Folgenden soll insbesondere untersucht werden, wie die Hypothekenbank auf die Absicht zur Gründung der neuen Staatsbank reagierte.

## 2.2 Die Hypothekenbank in der Defensive

Doch blenden wir noch einmal zurück in die Phase vor der Abstimmung. Als die Bankfrage am 19. November 1868 im Verfassungsrat diskutiert worden war, lag noch eine Fassung des «Bankartikels» vor, der den Staat lediglich verpflichtete, «das Kreditwesen zu heben und zu schützen, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Anleihen auf Grund und Boden». Zu diesem Zweck sollte das Staatsvermögen «allmählig vermindert werden». Es lässt sich vermuten, dass bei dieser flexiblen Formulierung Obergerichtspräsident Johann Messmer, der damals auch Vizeprä-

---

<sup>199</sup> Vgl. TZ, 12.5.1868.

sident der Hypothekenbank war, die Feder führte. Das gefiel Notar Oettli, der schon 1864 zu den Vorkämpfern einer Volksbank (und zu den Gegnern der Hypothekenbank) gehört hatte, natürlich nicht. Er wollte eine Verpflichtung des Staates zur Gründung einer Staatsbank. Die Banken (damit war vor allem die Hypothekenbank gemeint) dienten seiner Meinung nach in ihrer jetzigen Form mehr dem Handel und der Industrie, während die Landwirtschaft darunter leide. Allein eine Staatsbank habe die Mittel, den Bauern von dem «Zwange» zu entbinden, «Geldinstitute reich zu machen». Verwalter Oettli schloss sich diesem radikalen Votum im Wesentlichen an, er befürwortete indes eine «kantonale Hypothekar-Leihkasse». Kommandant Heinrich Nater aus Kurzdorf bei Frauenfeld teilte diese Ansichten nicht, er wünschte sich immerhin, dass der Staat mit den Bezirksleihkassen zusammenarbeite, um den Handwerkern die Geldaufnahme zu erleichtern. Ferner solle der Staat mehr für die Viehleihkassen tun «wodurch er die kleinen Bauern von den Juden freizumachen hofft», wie es in der Berichterstattung der «Thurgauer Zeitung» über das Votum des Kommandanten hiess. Oberst Labhardt liess den Verfassungsrat darauf wissen, dass sich in der vorberatenden Kommission niemand mit einer Staatsbank befreunden konnte und man dieser Frage weniger Aufmerksamkeit geschenkt habe. Er bezweifelte, dass die Kreditoren ihr Geld am liebsten einer Staatsbank anvertrauen würden, die von der Finanzverwaltung abhinge. Labhardt zog zu diesem Zeitpunkt ein «Arrangement» mit der Hypothekenbank vor, «wonach diese in engere Beziehungen zu den Leihbanken treten würde». Gerichtspräsident Nagel aus Bischofszell äusserte sich gegen eine Staatsbank, weil er nicht zentralisieren, sondern dezentralisieren wolle. Der Verfassungsrat beschloss darauf, die Frage zur näheren Prüfung an eine Spezialkommission zurückzuweisen.<sup>200</sup> Fügen wir hier noch an, dass der Verfassungsrat im Sommer 1868 die Volkswünsche zur Revision eingeholt hatte.

In Bezug auf das Bankwesen fanden sich praktisch alle Argumente wieder, die schon 1864 gegen die Hypothekenbank und zugunsten einer Volksbank vorgebracht worden waren. Wie ein roter Faden zog sich durch die meisten Stellungnahmen die illusionäre Vorstellung, eine Volks- oder Staatsbank könne das Geld bedeutend günstiger beschaffen und damit den Hypothekensatz reduzieren. Nur vereinzelte Stimmen teilten diese Ansicht nicht (wie etwa eine Stellungnahme aus Scherzingen).<sup>201</sup> Als Anderwert im Dezember 1868 die erste Session des Verfassungsrats schloss, war die Bankfrage jedenfalls noch nicht gelöst. Er bezeichnete sie als eine «besonders schwierige und doppelschneidige».<sup>202</sup> Die Leitung der Hypothekenbank harpte inzwischen der Dinge, wollte jedoch im Prinzip auf «Konzessionsanträge nicht eintreten». Die Errichtung von Filialen – offenbar zirkulierten entsprechende Vorschläge – war ihr zu diesem Zeitpunkt nicht genehm.<sup>203</sup>

In der Spezialkommission des Verfassungsrats kam es im Dezember 1868 offensichtlich zu einer gewissen Radikalisierung, die darauf abzielte, die Hypothekenbank unter Druck zu setzen. Die alten Vorwürfe von 1864 wurden wieder aufgetischt, die Bank sei von ihrer ursprünglichen Aufgabe abgewichen und zur Spekulationsbank geworden. Am 29. Dezember 1868 kam es zu einer Besprechung von zwei Delegierten der Verfassungskommission, Oberst Philipp Gottlieb Labhardt und Johann Conrad Haffter (Mitglied der Redaktionskommission), mit Bankpräsident Hermann Kappeler und Direktor Adolf Merkle. Die Kommission forderte von der Bank ziemlich ultimativ eine Beschränkung der Dividendenauszahlung auf 5%, die Abschaffung des Tantiemensystems so-

---

200 TZ, 22.11.1868.

201 Siehe die Zusammenfassung der Volkswünsche zum Bankwesen bei Burkhart, Verfassung, S. 84 ff.

202 TZ, 11.12.1868.

203 StATG 8'404'9, 1/6: Protokoll VK, 24.11.1868.

wie eine Erhöhung der Staatsvertretung im Verwaltungsrat (Wahl der Betreffenden durch den Grossen Rat), anderenfalls stehe die Gründung einer Staatsbank in Aussicht. Die Delegierten der Bank lehnten ein Dividendenmaximum rundweg ab. Darauf würden ihre Aktionäre nicht eingehen, weil eine solche Massnahme den Kredit der Bank beschädigen müsste. Sie wiesen auch auf die verhältnismässig tiefen Verwaltungskosten der Bank hin und verwarhten sich gegen eine Art Aufsichtsrecht des Grossen Rats, es sei denn, gewisse Garantien würden geleistet.<sup>204</sup> Die Verwaltungskommission der Bank erklärte sich darauf mit den Äusserungen ihrer Delegierten durchwegs einverstanden. Sie blieb insgesamt gelassen und glaubte, dass die Hypothekenbank neben der in Aussicht gestellten Konkurrenzanstalt «eine verhältnismässig günstige und erfolgreiche Wirksamkeit entwickeln und sich forterhalten könne, und in jedem Falle dieses Bestreben beurkundet werden muss».<sup>205</sup> Unangenehm für die Bank blieben freilich die erneuten «unrichtigen und unbilligen» Angriffe ihrer alten Gegner. Auf eine Polemik wollte man sich seitens der Bank unter den obwaltenden politischen Umständen nicht einlassen, immerhin eine «legitimierende Erklärung» in den wichtigsten Blättern des Kantons platzieren.<sup>206</sup> Diese Erklärung erfolgte Anfang Februar 1869, also kurz vor der Abstimmung, in einem etwas larmoyanten Ton, der der Hypothekenbank bei all ihren Verdiensten wohl kaum zusätzliche Sympathien einbrachte. Die Verwaltungskommission der Bank beendete ihre öffentliche Mitteilung mit der Beteuerung, dass die Bank ihre Pflichten mit gleicher Treue und Gewissenhaftigkeit wie bis anhin erfüllen werde und «mit loyalen Gleichmuth der Entstehung einer allfälligen Konkurrenzanstalt» entgegensehe.<sup>207</sup>

Doch die Bankfrage wurde nicht so leicht verdaut. Dass der Verfassungsrat unter dem Impuls von Labhardt am 25. Januar 1869 (mit 69 gegen 26 Stimmen) einen Bankartikel annahm, der einfach festlegte: «Es wird unter der Garantie des Staates eine

Kantonalbank errichtet, welche hauptsächlich den Zweck hat, der Landwirthschaft und dem Gewerbe gegen genügende Sicherheit die für Deckung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Kapitalien soweit möglich herbeizuschaffen», kam dann doch etwas überraschend.<sup>208</sup> Zwei Korrespondenten der «Thurgauer Zeitung» kreuzten in der Folge in der Bankfrage in höchst interessanter Weise ihre Klängen. Der Verteidiger der Hypothekenbank wies keineswegs zu Unrecht darauf hin, dass der Leitung der Hypothekenbank gar keine Zeit gelassen worden war, um Kompromissvorschläge zu prüfen und ihrer Generalversammlung vorzulegen.<sup>209</sup> Oberst Labhardt, so lässt sich aus der historischen Rückschau schliessen, hatte spätestens gegen Ende Dezember 1868 beschlossen, einer Kantonalbank zum Durchbruch zu verhelfen. Die sogenannten «Verhandlungen» mit der Hypothekenbank, auffallend spät an die Hand genommen, dienten wohl nur noch der Camouflage. Labhardt und seine Anhänger waren offensichtlich aufgrund von Sondierungen zum Schluss gekommen, dass sich in Basel leicht ein günstiges langfristiges Anleihen von 3 Millionen Franken für die Gründung der Kantonalbank beschaffen lasse.<sup>210</sup> In der Tat spürte auch die Hypothekenbank damals, dass der Geldzufluss wieder zunahm. Sie war sogar versucht, die überschüssige Liquidität von etwa 200 000 Franken vorübergehend in württembergische Staatspapiere anzulegen. Die alten Schulden in Stuttgart wollte sie gleichzeitig «baldtunlichst» kündigen. Bis zum April 1869 wur-

204 Referat Labhardt in der Verfassungskommission vom 6.1.1869 in: TZ, 8.1.1869; StATG 8'404'9, 1/6: Protokoll VK, 5.1.1869.

205 StATG 8'404'9, 1/6: Protokoll VK, 5.1.1869.

206 StATG 8'404'9, 1/6: Protokoll VK, 23.1.1869 und 1.2.1869.

207 TZ, 4.2.1869.

208 TZ, 28.1.1869.

209 TZ, 7.2.1869, 10.2.1869, 11.2.1869, 12.2.1869.

210 Vgl. Referat Labhardt am 6.1.1869 in: TZ, 8.1.1869.

den überdies nicht weniger als 880 000 Franken an «auswärtigen» Kreditoren abgebaut.<sup>211</sup> Von Geldnot konnte keine Rede mehr sein, eher dem Gegenteil.

Nach der glanzvollen Annahme der neuen Verfassung kam man im Verwaltungsrat der Hypothekenbank im März 1869 zum Schluss, dass sich das Verhältnis zu den Staatsbehörden durch die geplante Staatsbank wesentlich ändere und eine Statutenrevision (gemäss Verwaltungskommission) angemessen wäre. Zuerst wollte der Verwaltungsrat allerdings das Spezialgesetz über die Kantonalbank abwarten.<sup>212</sup> Mit dem «Machtantritt» von Oberst Labhardt, der bei den ersten Volkswahlen des Regierungsrats im April 1869 das Spitzenergebnis erzielt hatte (vor Sulzberger und Anderwert), war mit weiterem Ungemach für die Hypothekenbank zu rechnen. Es verstand sich von selbst, dass nun die Repräsentanten des bisherigen Systems, insofern die Bank berührt war, in eine etwas ungemütliche Lage kommen mussten. Oberst Egloff, ein offener Revisionsgegner, und Oberrichter Ramsperger, der viel geschmähte bisherige Katholikenführer, traten im Juni 1869 offenbar ziemlich impulsiv aus der Verwaltungskommission der Bank zurück. Augustin Ramsperger, der von Labhardt hart attackiert worden war, zog sich gar beleidigt nach Luzern ins «Exil» zurück. Egloff und Ramsperger wurden in der Verwaltungskommission der Bank nicht sofort ersetzt, sondern die «Suppleanten» Professor Jacques Hasenfratz und Kaufmann Jakob Neuweiler, beide bereits Mitglieder des Verwaltungsrats, nahmen provisorisch ihre Stellung ein. Eduard Häberlin liess sich mit seinem Rücktritt aus dem Grossen Verwaltungsrat, obschon unvermeidlich, noch einige Monate Zeit.<sup>213</sup> Im Frühjahr 1870 delegierte der Regierungsrat anstelle von Häberlin seinen Gegner Fridolin Anderwert in den Verwaltungsrat der Bank. Anderwert wollte freilich nicht in der Verwaltungskommission tätig werden. In dieselbe sollte nach dem Willen des Verwaltungsrats der scheinbar unentbehrliche Oberst Egloff zurückkehren.<sup>214</sup> Ramsperger

wurde in diesem Leitungsgremium für einige weitere Monate durch Professor Hasenfratz ersetzt, der dann jedoch als Direktor zur Kantonalbank wechselte (oder «desertierte», wie sich wohl einige Militärs ausdrückten). Dass dann im Frühjahr 1871 Oberst Egloff nach Ablauf seiner Amtszeit als Verwaltungsrat vom Regierungsrat nicht mehr als dessen Delegierter bestätigt wurde, verstand sich von selbst. Er sollte nach dem Willen der Regierung durch Buchhändler Jacques Huber ersetzt werden, doch dieser lehnte die Wahl – die man nur politisch deuten konnte – ab. Schliesslich ernannte der Regierungsrat Friedrich Mann, den Rektor der Kantonsschule in Frauenfeld, als Ersatz für Egloff zum Verwaltungsrat der Bank. Die Generalversammlung setzte nun ihrerseits pointiert auf Männer der Wirtschaft: Sie wählte erneut den bekannten J. H. Debrunner (als Nachfolger von Hasenfratz) in den Verwaltungsrat. Er kam als langjähriger früherer Verwaltungsrat (bis 1869) nun auch gleich in die Verwaltungskommission, die ausserdem mit Jakob Neuweiler definitiv ergänzt wurde.<sup>215</sup>

### **2.3 Gestörtes Verhältnis zum Regierungsrat (1869/1871)**

Das Klima zwischen der neuen Regierung und der Bankleitung war insgesamt ziemlich frostig. Eine indirekte Klammer bildete nur Regierungsrat Johann Ludwig Sulzberger, der nach wie vor in der Verwaltungskommission der Bank mitwirkte (doch er war da nicht offizieller Delegierter der Regierung, sondern seit je gewissermassen als Privatmann von der Gene-

---

211 StATG 8'404'9, 1/6: Protokoll VK, 5.2.1869 und 2.4.1869.

212 StATG 8'404'3, 1/0: Protokoll VR, 6.3.1869.

213 StATG 8'404'9, 1/6: Protokoll VK, 30.6.1869, 24.12.1869, 14.3.1870.

214 StATG 8'404'3, 1/0: Protokoll VR, 21.5.1870.

215 StATG 8'404'3, 1/0: Protokoll VR, 5.6.1871.

ralversammlung in den Verwaltungsrat gewählt worden). Im September 1869 beklagte sich der Regierungsrat, die Hypothekenbank habe in Zürich und Basel Geldaufnahmen ausgeschrieben, die zur Benachteiligung der in Gründung befindlichen Kantonalbank führten. Sie verlangte darüber näheren Aufschluss, was Bankpräsident Kappeler und Direktor Merkle jedoch ablehnten. Sie legten gegen solche Interventionen – offenbar mit Billigung durch die Verwaltungskommission – «Verwahrung» ein. Wie sich Sulzberger in diesem Dilemma verhielt, ist in den Akten der Bank nicht festgehalten.<sup>216</sup> Im Grossen Verwaltungsrat kam das Verhältnis zur Regierung Ende 1869 zur Sprache. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob im Hinblick auf die Kantonalbankgründung die bestehende Staatsvertretung bei der Hypothekenbank noch gerechtfertigt sei. Der Regierungsrat sollte zu einer Besprechung über diesen wichtigen Punkt eingeladen werden.<sup>217</sup> Am 3. Januar 1870 richtete der Verwaltungsrat einen Brief an die Regierung und argumentierte, durch die Gründung der Kantonalbank sei die Hypothekenbank zu einer «reinen Privatgesellschaft» geworden, und sie halte sich für berechtigt, sich in ihren Operationen «frei und selbständig» zu bewegen. Doch Labhardt und seine Kollegen sahen keine Veränderung der rechtlichen Beziehungen zwischen Regierung und Hypothekenbank. Sie lehnten im Februar 1870 eine Konferenz schroff ab und erhoben Einspruch gegen eine Veränderung der Statuten. Dies wiederum veranlasste die Bankleitung, ein Rechtsgutachten bei Professor Walther Munzinger in Bern einzuholen. Die Sache lag in den Händen von Oberrichter Messmer (der jetzt klar die Interessen der Hypothekenbank vertreten sollte).<sup>218</sup> Munzingers Gutachten, das im Juni 1870 vorlag, wurde in mehreren Hundert Exemplaren zur weiteren Verbreitung gedruckt.<sup>219</sup> Der Professor aus Bern bestätigte im Wesentlichen den Standpunkt des Verwaltungsrats, wonach die Hypothekenbank den Charakter einer reinen Privatbank habe und den Ak-

tionären alle diesbezüglichen Rechte zur Abänderung der Statuten zustehe.<sup>220</sup>

Inzwischen war der Gründungsprozess der Kantonalbank einen Schritt weitergekommen. Dabei ging es auch um die Frage, ob das Privileg der Notemission allein der Kantonalbank übertragen werden sollte. Der Regierungsrat vertrat in seiner Botschaft vom September 1869 an den Grossen Rat nämlich die grundsätzliche Ansicht, die Berechtigung der Hypothekenbank zur Banknotenherausgabe beruhe auf einer «widerruflichen Staatskonzession». Er war sich indes bewusst, dass ein Entzug dieser Berechtigung zu «Gehässigkeit» führen würde. Ausserdem hätte die Hypothekenbank nach Ansicht des Regierungsrats durch die Herausgabe verzinslicher Kassaansweisungen ein Mittel gefunden, um den Verlust der Banknoten zu ersetzen.<sup>221</sup> Somit konnte die Hypothekenbank auf diesem Gebiet ihre Position vorderhand wahren. Wie bereits in Kapitel 1.3 erwähnt, war das damals auch eine Prestigefrage. Und der Regierungsrat konnte sich dann in der unerwarteten Geldkrise vom Sommer 1870 glücklich schätzen, dass die Hypothekenbank sogar bereit war, ihre Notenzirkulation zu verstärken.<sup>222</sup> Damals war die Kantonalbank – entgegen den ursprünglichen Plänen – immer noch nicht operativ tätig. Das Spezialgesetz über die Errichtung einer Kantonalbank kam im Oktober 1869 im Grossen Rat zur ersten Beratung. In der Sitzfrage stritten sich die Anhänger von

---

216 StATG 8'404'9, 1/6: Protokoll VK, 28.9.1869.

217 StATG 8'404'3, 1/0: Protokoll VR, 30.12.1869.

218 StATG 3'01'78: Protokollregister Regierungsrat, 18.2.1870; StATG 8'404'9, 1/6: Protokoll VK, 19.2.1870; StATG 8'404'3, 1/0: Protokoll VR, 28.2.1870.

219 Munzinger, rechtliche Stellung.

220 Bericht des VR an die GV 1871 in: StATG 8'404'1, 0/2: Protokoll GV, 5.6.1871.

221 TZ, 15.9.1869.

222 StATG 8'404'10, 1/7: Protokoll VK, 25.7.1870 und 19.8.1870.

Romanshorn und Weinfelden ziemlich erbittert. Das war auch von beträchtlicher Bedeutung für den nächsten Schachzug der Hypothekenbank (siehe Kapitel 2.4 zur Filiale in Romanshorn). In der zweiten Beratung des Bankgesetzes «siegte» Weinfelden im November 1869 ganz knapp über Romanshorn als Sitz der Kantonalbank. Inzwischen hatte sich übrigens herausgestellt, dass es doch nicht ganz so einfach war, die für die Kantonalbank bestimmte Anleihe von 1,5 Millionen Franken zum vorgesehenen Zinssatz im Publikum zu platzieren. Fassen wir uns kurz: Das Kantonalbankgesetz wurde am 3. April 1870 in der Volksabstimmung relativ knapp angenommen. Die umstrittene Sitzfrage hatte immer noch eine wesentliche Rolle gespielt. Die Bezirke Arbon, Diessenhofen, Frauenfeld und Gottlieben verwarfen das Gesetz. Die Eröffnung der Bank im Frühjahr 1870 erwies sich als unmöglich. Schliesslich begann die Thurgauische Kantonalbank ihren Betrieb aus verschiedenen Gründen erst am 1. Mai 1871, mehr als zwei Jahre, nachdem der Grundsatzentscheid gefällt worden war.

Als im Juli 1870 überraschend der Deutsch-Französische Krieg ausbrach, traten die Spannungen zwischen Regierung und Hypothekenbank in den Hintergrund. Die Verwaltungskommission erarbeitete gleichwohl bis Ende 1870 den Entwurf einer Statutenrevision. Die in Paragraph 2 stipulierte Oberaufsicht des Staates war der Bankleitung nicht mehr genehm. In der Praxis noch wichtiger war die Abänderung jenes Paragraphen, der dem Regierungsrat das Recht einräumte, mindestens einen Verwaltungsrat in die Verwaltungskommission zu delegieren. Diese Bestimmung sollte eliminiert werden.<sup>223</sup> Der Grosse Verwaltungsrat stimmte der Reform im März zu, wünschte jedoch wenn möglich eine Verständigung mit dem Regierungsrat. Dieser zögerte zunächst. Regierungsrat Anderwert liess im April vor dem Verwaltungsrat noch keine Kompromissbereitschaft erkennen. Ihm wurde entgegnet, dass der

Verfassungsauftrag von 1849 betreffend die Gründung der Hypothekenbank mit der neuen Verfassung entfallen sei. Der Staat sei nunmehr durch die Kantonalbank eigener «Bankhalter», und er könne eine Mitwirkung bei der eigentlichen Geschäftsführung der Hypothekenbank, das heisst in der Verwaltungskommission, nicht weiter fordern. Nun stand auch die Drohung im Raum, dass die Bankleitung, ermächtigt durch die nächste Generalversammlung, den Rechtsweg gegen den Staat beschreiten könnte.<sup>224</sup> Erst jetzt zeigten sich Labhardt und Anderwert zu Verhandlungen bereit. Die Hypothekenbank delegierte zwei Verwaltungsräte, die offensichtlich zur Versöhnung beziehungsweise einem Kompromiss tendierten: den Ständerat und eidgenössischen Schulratspräsidenten Karl Kappeler sowie Oberrichter Johann Messmer. Finanzdirektor Labhardt führte mit den zwei Herren Anfang Mai die entscheidende Unterredung, die in einem «Konferenzprotokoll» festgehalten wurde. Beide Seiten beharrten in rechtlicher Hinsicht auf ihren Ansichten und schlossen jede «präjudizielle» Wirkung der Verständigung aus. Praktisch lief das darauf hinaus, dass der Regierungsrat in Zukunft lediglich darauf verzichtete, einen Delegierten in die Verwaltungskommission zu entsenden, er behielt jedoch weiterhin drei Mitglieder im Grosse Verwaltungsrat. Die umstrittene Oberaufsicht des Staates wurde formell nicht angetastet.<sup>225</sup> Als der Verwaltungsrat dieses nicht gerade blendende Ergebnis der Generalversammlung vom 5. Juni 1871 schmachhaft zu machen versuchte, betonte er die Wahrung des Rechtsstandpunktes. Wenn einmal das «Unwahrscheinliche» eintreffen würde, nämlich eine Beein-

---

223 StATG 8'404'10, 1/7: Protokoll VK, 29.12.1870.

224 StATG 8'404'3, 1/0: Protokoll VR, 14.4.1871.

225 StATG 8'404'3, 1/0: Protokoll VR, 23.5.1871; StATG 8'404'10, 1/7: Protokoll VK, 22.4.1871, 10.5.1871, 16.5.1871; StATG 3'01'80: Protokollregister Regierungsrat, 26.5.1871.

trächtigung der Freiheit des Geschäftsbetriebes der Bank (gemeint durch «Chikanen» des Staates), «so können wir jederzeit die Rechtsfrage zum Austrag bringen». Ein Prozess gegen den Staat im gegenwärtigen Zeitpunkt könne dagegen das Vertrauen zur Bank gefährden und sich negativ auf den Aktienkurs auswirken. Wenn die Bank einen allfälligen Prozess verlöre, müssten die Aktionäre auch zum Letzten bereit sein, der Liquidation. Zum Schluss gab sich der Verwaltungsrat versöhnlich: Die Staatsbank habe «in Wahrheit vollkommen Platz neben der unsrigen. Ein freundliches Einvernehmen beider wird den Landescredit und das eigene Gedeihen beider Anstalten besser fördern als unverständige Reibungen.» Die sechzehn an der Generalversammlung anwesenden Aktionäre stimmten der Revision der Statuten darauf einmütig zu. Paragraph 3 gab neu auch die Möglichkeit, Filialen und Agenturen im Kanton Thurgau «aufzustellen».<sup>226</sup> In Wirklichkeit hatte der Verwaltungsrat bereits im Vorjahr einen diesbezüglichen Beschluss betreffend Romanshorn gefasst. Damit war auch eine Erweiterung der herkömmlichen Produktpalette verbunden.

#### **2.4 Ein entschlossener Schachzug: Die erste Filiale wird in Romanshorn errichtet (1870)**

Als Weinfeld im Streit um den Sitz der Kantonalbank im November 1869 im Grossen Rat ganz knapp das Rennen vor Romanshorn machte, war die Schlacht für den aufstrebenden Ort am See noch nicht verloren. Die Gemeinde Romanshorn näherte sich nun der Hypothekenbank und liess verlauten, dass sie sich entweder um die Gründung eines eigenen Bankgeschäftes oder um die Filiale einer bestehenden Bank bemühe. Sie wäre bereit, ein Lokal für zehn Jahre ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Der Verwaltungsrat ging in dieser veränder-

ten bankpolitischen Lage ohne Zögern auf die Idee ein und beauftragte im Dezember 1869 die Verwaltungskommission mit dem Studium der Angelegenheit.<sup>227</sup> Diese kam bis zum April 1870 zum Schluss, dass die Lage von Romanshorn für eine Filiale «an und für sich günstig sei». Die Bankleitung ging davon aus, dass sich in Romanshorn und Umgebung nach und nach Geschäfte mit etwa 60 Firmen anbahnen liessen. Sie dachte somit von Anfang an mit Priorität an das Firmenkundengeschäft im Sinne einer modernen Handelsbank (wie es etwa die Bank in Winterthur betrieb). Sie wollte mit der beantragten Filialgründung ganz klar auch der Konkurrenz zuvorkommen. Im Grossen Verwaltungsrat fand man eine Filiale in Romanshorn nicht nur gerechtfertigt, sondern «nahezu erforderlich».<sup>228</sup> Die Zeit drängte offensichtlich. Bereits im Mai 1870 wurde Johann Heinrich Wehrli, der bisherige Chef der Güterexpedition der Nordostbahn in Romanshorn, als «Gerant» der Filiale (mit einem Jahreslohn von 3000 Franken) engagiert. Die Eröffnung war auf den 1. August 1870 geplant, musste dann aber wegen des Kriegs auf den 1. Oktober verschoben werden. Der Geschäftsbetrieb umfasste zunächst nur die herkömmlichen Geschäfte der Hypothekenbank. Erst gegen Ende des Jahres wurde das Regulativ über die Vorschüsse auf Warrants, das heisst die Warenverpfändung, verabschiedet.<sup>229</sup> Der Anfang des Geschäfts verlief etwas harzig. Die Limite für Geschäfte in Eigenkompetenz des Geranten musste erhöht werden. Dann war es notwendig, mit der Lagerhausverwaltung der Nordostbahn eine genaue Vereinbarung zu treffen. In Romanshorn sollte später auch das kommerzielle Wechselgeschäft

226 StATG 8'404'1, 0/2: Protokoll GV, 5.6.1871.

227 StATG 8'404'9, 1/6: Protokoll VK, 4.12.1869; StATG 8'404'3, 1/0: Protokoll VR, 30.12.1869.

228 StATG 8'404'10, 1/7: Protokoll VK, 22.4.1870; StATG 8'404'3, 1/0: Protokoll VR, 26.4.1870.

229 StATG 8'404'10, 1/7: Protokoll VK, 12.11.1870.

eine wesentliche Rolle spielen. Dazu wurden 1872 präzise Instruktionen erlassen. Zunächst wurden für dreizehn Firmen, die in Handel und Industrie tätig waren, Limiten für den Wechseldiskont ausgesetzt. Betragsmässig an der Spitze der Limite standen Fischer-Züllig in Horn mit 30 000 Franken, gefolgt von Kleuer & Altwegg in Herisau mit 20 000 Franken sowie Roche & Kesselring in Romanshorn mit 15 000 Franken.<sup>230</sup> Die Hypothekenbank wagte sich hier auf ein Gebiet, das zwar ein rasches Wachstum versprach, jedoch auch Risiken barg, mit denen die Bank noch nicht vertraut war.

## 2.5 Der «Siebzigerkrieg» und eine neue «Geldkrise»

Die Schweiz sah sich beim Ausbruch des Deutsch-Französischen Kriegs im Juli zu einem demonstrativen Militäraufgebot zum Schutz der Neutralität an der Nordwestgrenze veranlasst (rund 37 000 Mann mit mehr als 3500 Pferden). Zunächst wurden nur die Auszugstruppen von fünf Divisionen mobilisiert. Zwei Divisionen standen unter dem Kommando der eidgenössischen Obersten Egloff und Isler aus dem Thurgau. An Thurgauer Truppen wurden ein Infanteriebataillon, zwei Scharfschützenkompanien, eine Dragonerkompanie und eine Artilleriebatterie aufgebildet. Die vereinigte Bundesversammlung unter dem Präsidium des Thurgauers Fridolin Anderwert wählte am 19. Juli 1870 Hans Herzog aus Aarau zum Oberkommandierenden der Schweizer Armee. Nachdem sich das Kriegsgeschehen im August nach Westen verschoben hatte (und für die Franzosen im September im Debakel von Sedan vorübergehend endete), konnten fast alle Truppen der Schweizer Armee nach rund sechs Wochen Dienstdauer bereits wieder entlassen werden.<sup>231</sup>

Doch so harmlos, wie dieser kurze «Feldzug» an die Grenze den Schweizer Truppen wohl erscheinen mochte, waren die Kriegsfolgen auf finanziellem Ge-

biet keineswegs. Es machte sich nämlich sofort eine gefährliche Geldknappheit geltend, weil die Geldsendungen aus Frankreich schlagartig abbrachen und die Banque de France den Wechseldiskont für das Ausland unterband. Gleichzeitig erhöhten sich die Bargeldforderungen in der Schweiz rapide (nicht zuletzt auch durch die Mobilisationskosten). Die Eidgenossenschaft, ohne eigene Zentralbank, war damals ein monetärer Satellit von Frankreich (seit 1865 Mitglied der Lateinischen Münzunion unter Führung Frankreichs). Die Schweizerische Nationalbank wird später in einem historischen Rückblick ein vollständiges «Versagen» der Emissionsbanken in der Schweiz im Jahr 1870 feststellen.<sup>232</sup> Das Urteil scheint zu einseitig, denn ebenso gut konnte man dem Bundesrat den Vorwurf machen, bis dahin nicht für genügende Münzprägung (Silber) gesorgt zu haben. Auch zur Prägung von Goldmünzen hatte sich die schweizerische Landesregierung noch nicht durchringen können. Das sollte sich nun ebenso rächen wie der ungenügende Banknotenbestand in der Schweiz. Die Diskontsätze schnellten unter diesen Umständen nach oben, die Krise schien perfekt.

Die Verwaltungskommission der Hypothekenbank reagierte bereits am 25. Juli 1870: Sie wollte die eingehenden Gelder möglichst flüssig halten, die Banknotenemission bis auf 700 000 Franken steigern (vor allem mit kleineren Noten), die Auszahlung grösserer Darlehen sistieren sowie den Kreditverkehr mit den Bezirksleihkassen – die sich zum Teil bei der Hypothekenbank refinanziert hatten – vorläufig suspendieren.<sup>233</sup> Am 29. Juli eilte Bankpräsident Kappeler zu der vom Bundesrat in Bern einberufenen Krisenkonferenz mit den Bankiers. Der hohen Landesregierung wurden bei dieser Gelegenheit verschiedene Notmassnahmen

---

230 StATG 8'404'10, 1/7: Protokoll VK, 24.8.1872.

231 Ausführlich dazu: Senn, General.

232 Schweizerische Nationalbank, S. 5.

233 StATG 8'404'10, 1/7: Protokoll VK, 25.7.1870.

empfohlen. Die wichtigste befolgte der Bundesrat ziemlich rasch, nämlich die Tarifierung der britischen Goldmünzen namens «Sovereigns». Die eidgenössischen Kassen nahmen diese nun zu 25.20 Franken entgegen. Etwas später folgte noch die Tarifierung des amerikanischen Dollars. Ferner sollte sich die Regierung um eine ausländische Anleihe bemühen. Doch die entsprechenden Versuche scheiterten an den Preisvorstellungen in Paris und London. Die Leitung der Hypothekenbank wollte sich inzwischen in eigener Sache um einen Kredit von 400 000 Franken bei der französischen Grossbank Crédit Lyonnais bemühen.<sup>234</sup> Soweit ersichtlich, wurde in diesen Kriegzeiten aus Preisgründen freilich nichts daraus. Ein besonderes Problem bot sich der Hypothekenbank (und der Bank in Winterthur) damals, weil vier grössere Tratten der Firma Martini, Tanner & Cie. in Frauenfeld, die von der Firma Hotze in Paris akzeptiert worden waren, wegen des Kriegs unbezahlt blieben. Bis Mitte August 1870 liefen bei der Hypothekenbank ausserdem Kündigungen von Kundengeldern im Betrag von 975 000 Franken ein, die durch die verfügbaren Aktiven nur relativ knapp gedeckt werden konnten. Die Bank musste sich durch Akzente, gezogen auf Basel, kurzfristig zusätzlich etwa 200 000 Franken verschaffen (bei Isaak Dreifuss' Söhnen zum hohen Satz von 6% Zins plus 1% Provision). Ferner wollte sie in Zürich und Basel kurzfristig kündbare Obligationen zu 5% anbieten.<sup>235</sup>

Auf die Versuche in anderen Kantonen, die Krise mit «Geldsurrogaten», verzinslichen Kassascheinen und «Promessen» zu meistern, braucht hier nicht im Detail eingegangen zu werden. Gegenüber den Vorschlägen zu einem eidgenössischen Papiergeld überwogen beim Bundesrat offenbar die Bedenken. Die Krise wurde schliesslich im Herbst 1870 als Folge des raschen deutschen Sieges in erstaunlich kurzer Zeit überwunden. Doch der Schreck blieb. Die Schweiz musste in geeigneter Weise von der «währungspolitischen Hörigkeit» gegenüber Frankreich (gemäss der

Beurteilung durch Adolf Jöhr) wegkommen.<sup>236</sup> Mit der revidierten Bundesverfassung von 1874 erhielt der Bund als ersten Schritt wenigstens die Befugnis, allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten zu erlassen. Das entsprechende Bundesgesetz kam allerdings erst 1881 zustande.

Im Thurgau hatte sich der Geldverkehr bis Oktober 1870 einigermaßen normalisiert. Die Hypothekenbank war in der Lage, ihre Restriktionen auf dem Kreditsektor aufzuheben.<sup>237</sup> Auf dem Gebiet der Notenemission brachte die junge Kantonbank ab 1873 willkommene Entlastung: ihre durchschnittliche Notenzirkulation betrug in jenem Jahr bereits 722 000 Franken, bei der Hypothekenbank waren es 590 000 Franken.<sup>238</sup>

---

234 StATG 8'404'10, 1/7: Protokoll VK, 29.7.1870.

235 StATG 8'404'10, 1/7: Protokoll VK, 2.8.1870, 6.8.1870, 19.8.1870.

236 Jöhr, Adolf: Die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriegsfall, Zürich 1912, S. 28 ff.

237 StATG 8'404'10, 1/7: Protokoll VK, 10.10.1870.

238 Gemäss Geschäftsberichten für 1873 in: TZ, 22.3.1874 und 26.4.1874.